

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Es gelten die Preise der jeweiligen gültigen Preisliste. Alle Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise sind vor Antritt der Fahrt bzw. Übernahme des KFZ zu bezahlen. Der Mietpreis für die Zeit bis zur KFZ-Retournierung wird durch den VM berechnet. Etwaige Gegenrechnungen im Falle eines Kaufes eines KFZ werden gesondert geregelt. Die Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich.
2. Die Mietzeit beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme des KFZ durch den MT und endet mit der Retournierung an den VM. Das KFZ ist zum ausgemachten Ende der Mietzeit an den Übernahmeort zurückzustellen. Vereinbarte Mietzeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Bei verspäteter Übergabe des KFZ werden € 20.—pro angefangener ½ Stunde in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu bezahlen. Der Mietvertrag kommt erst zustande wenn der VM vom MT den vereinbarten Mietpreis erhalten hat.,
3. Für Reservierungen ist 50% der Mietgebühr gem. Mietvertrag zu bezahlen. Der Rest bei Übernahme des KFZ. Im Falle eines Rücktritts muß dieser Dem VM rechtzeitig d.h. spätestens 48 Stunden vor der aversierten Mietzeit bekannt gegeben werden, ansonsten wird die Anzahlung vom VM einbehalten.
4. Der MT erklärt über die gesetzlich vorgeschrieben Lenkerberechtigung Führerschein B zu verfügen. Die Überlassung des KFZ an andere Personen Ist ohne vorherige Zustimmung des VM nicht gestattet. Das KFZ dar nur Vom MT bzw. Fahrer in Betrieb genommen werden. Der MT erklärt Hiermit ausreichend mit den Bedingungen hinsichtlich der Nutzung des KFZ vertraut zu sein.
5. Das KFZ ist ausschließlich im Straßenverkehr im Sinne der STVO zu nutzen. Teilnahmen an div., Veranstaltungen wie z.B. Rallye, Rennen Geländefahrten usw. werden ausnahmslos untersagt. Auslandsfahrten sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den VM gestattet. Für Fahrer und Beifahrer gilt Helmpflicht.
6. Das KFZ ist dem Gesetz entsprechend ausreichend versichert. Für Beschädigungen welcher Art auch immer, die im Falle von grob fahrlässigen Verhalten des MT bzw. des Fahrers entstanden sind, haftet der MT uneingeschränkt. In jedem Schadensfall gelangt ein Selbstbehalt von € 1200 – €2500 zur Verrechnung. Dieser ist sofort Ungeschmälert zu bezahlen, die exakte Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der tatsächlichen Schadenshöhe. Darüber hinaus Haftet der MT auch für etwaige Mietausfälle die aus derartigen Vorkommnissen resultieren. Der MT haftet im übrigen für alle Schäden, die bei der Benutzung durch eine nicht berechtigten Fahrer, eine verboten Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des KFZ entstanden sind.

Bei Verlust der Fahrzeugpapiere, wie auch der Fahrzeugschlüssel ist der MT für die Wiederbeschaffung verantwortlich. Der MT ist nicht berechtigt selber Schlüssel anzufertigen. Grundsätzlich haften sowohl der MT wie auch der Benutzer/Fahrer zu uneingeschränkter zu ungeteilter Hand.

7. Im Falle eines Unfalls ist der MT verpflichtet, außer den verkehrs-Rechtlichen Veranlassungen, auch den VM unverzüglich vom Vorfall zu verständigen.
8. Das KFZ wird in einem betriebssicherem, unbeschädigtem, gereinigtem Zustand übergeben/übernommen und ist ebenso wieder zurückzustellen. Im Falle einer notwendigen Reinigung des KFZ kommen € 25.—zur Verrechnung. Der MT hat das Trike pfleglich zu behandeln,. Er ist verpflichtet auf seine Kosten für die entsprechende Betriebsnotwendigkeit zu sorgen.
Treibstoff – Benzin 95 Oktan – Luftdruck – Ölkontrolle usw.
Im Falle eines Gebrechen (ausgenommen Unfall) welches im Umkreis von 300 km vom Übernahmeort auftritt, wird das KFZ vom VM zurückgeholt. Über diese Entfernung hinaus verpflichtet sich der MT für eine fachgerechte Rückstellung des KFZ innerhalb der Vereinbarten Mietzeit auf seine Kosten zu sorgen.
Ansonsten wird die Rückholung in Rechnung gestellt.
9. Reparaturen die während der Mietzeit notwendig werden, um die# Betriebssicherheit des KFZ zu gewährleisten, dürfen nur nach Vorheriger Verständigung und Zustimmung des VM von dafür Autorisierten Personen durchgeführt werden.
Für die Kosten gelten die Bestimmungen gem Punkt 6.
10. Der VM ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den MT, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzes zu verwalten.
11. Vertrags-Änderungen jeglicher Art bedürfen hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Schriftform.
12. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das Landesgericht Wien